

Lesefassung

Marktstands- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf vom 06.06.2007

- (1) Die Gemeindevertretung Klausdorf beschließt, in der Gemeinde Klausdorf Märkte als öffentliche Einrichtungen durchzuführen.

Gegenstand der Markttätigkeit:

- Lebensmittel **im** Sinne des Lebensmittelgesetzes; Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- Industriewaren.

- (2) Händler, die sich an Märkten beteiligen wollen, haben sich zwecks Erteilung einer Genehmigung und der Entrichtung der Standgebühr, bei dem Beauftragten der Gemeinde Klausdorf zu melden.
Sollten diese bereits im Besitz einer Gewerbe genehmigung, Reisekarte bzw. gültigen Verkaufsgenehmigung sein, so ist sie bei der Entrichtung der Standgebühr vorzulegen.
- (3) Als **Standort** des Wochenmarktes wird das Vorpommernhus und weitere von der Gemeinde bestimmten Plätze und Freiflächen festgelegt. Nur Händler und Lieferanten haben freie Zufahrt.
- (4) Der Beauftragte der Gemeinde Klausdorf weist die freien Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu.
- (5) Die Standgebühr für jeden laufenden Meter Standfläche beträgt **3,00 €**.
Abstellflächen für PKW, Lieferwagen oder Anhänger zählen zur Standfläche.
- (6) Gebührenfrei sind Veranstaltungen mit gemeinnützigen Anliegen.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (8) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
- ihre Standplätze sauber zu halten, die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 - Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen zu beseitigen;
 - dafür zu sorgen, dass beim Betrieb von Musikgeräten die Interessen Dritter berücksichtigt werden und keine unzulässigen Belästigungen eintreten.

Mit der Platzzuweisung übernimmt die Gemeinde Klausdorf keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und

dgl.

Die Standplatzzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Marktordnung ergeben. Sie haften gleichzeitig für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten.

- (10) Wer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) in Verletzung der Marktordnung eine Ordnungswidrigkeit begeht, kann nach dafür geltenden Rechtsvorschriften mit Ordnungsstrafen in Höhe von

bis zu 500,00 €

oder Entzug bzw. Beschränkung von Genehmigungen oder Erlaubnissen belegt werden.

- (11) Die Marktstands- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung In Kraft.

Bekanntmachung: 08.06.2007 – 23.06.2007
--